

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)

vom 06. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Oktober 2022)

zum Thema:

**Wie wird die Leistungsfähigkeit des Verkehrssystem im Sinne des
Mobilitätsgesetzes bestimmt?**

und **Antwort** vom 24. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13505
vom 06. Oktober 2022

über Wie wird die Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems im Sinne des Mobilitätsgesetzes
bestimmt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie definiert der Senat in welchen einschlägigen Dokumenten die Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems im Sinne
des Mobilitätsgesetzes für Abwägungsentscheidungen?

Frage 2:

Stellt der Senat hier rein auf die Personenleistungsfähigkeit ab bzw. wie werden die Personenkilometer sowie der
Güter- und Wirtschaftsverkehr berücksichtigt?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Berliner Mobilitätsgesetz (MobG) verfolgt das Ziel, den Umweltverbund im Land Berlin zu
stärken und dessen Anteil am sog. Modal Split (Aufteilung der Wege auf die verschiedenen
Verkehrsmittel) zu erhöhen. Denn der Umweltverbund ist nicht nur umweltfreundlicher, sondern
auch deutlich flächeneffizienter als der motorisierte Individualverkehr.

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht das MobG u. a. vor, dass zur Bewältigung von Konfliktlagen bei der Umsetzung von Maßnahmen die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems in seiner Gesamtheit zu berücksichtigen sind (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 MobG).

Der Begriff des Verkehrssystems ist im MobG definiert: Dieses umfasst die für den Verkehr notwendigen Infrastrukturen, Verkehrsmittel sowie Leitsysteme für die Koordinierung der Verkehrsmittel (§ 2 Absatz 16 MobG). Der Begriff der Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems in seiner Gesamtheit ist hingegen nicht im Gesetz definiert; er ist aber durch das MobG und dessen Ziele determiniert. Bei der Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems in seiner Gesamtheit im Sinne des MobG ist also insbesondere darauf abzustellen, dass die Mobilität für alle (§ 3 MobG), ein Menschen- und stadtgerechter Verkehr mit einer möglichst geringen Rauminanspruchnahme des fließenden und ruhenden Verkehrs (§ 4 MobG) und einem leistungsfähigen und attraktiven Umweltverbund (§ 5 MobG), sowie einem stadtverträglichen Wirtschaftsverkehr (§ 6 MobG) gewährleistet wird.

Eine nähere Bestimmung des Begriffs wird derzeit im Rahmen der Erstellung von Ausführungsvorschriften zu § 25 MobG erarbeitet. In welchem Umfang hierbei die Personenkilometer sowie der Güter- und Wirtschaftsverkehr für die Bestimmung des Begriffes herangezogen werden, ist noch nicht abschließend entschieden und Gegenstand des laufenden Erarbeitungsprozesses.

Frage 3:

In welcher Form wird das Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen für die Straßen in der Straßenbaulast des Landes Berlin angewandt?

Frage 4:

Ist das Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen für die Straßen in der Straßenbaulast des Landes Berlin eingeführt und wenn nicht, warum nicht?

Antwort zu 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) ist vom Bund für Bundesfernstraßen zur Anwendung vorgesehen. Eine förmliche Einführung durch das Land Berlin hat nicht stattgefunden, auch nicht für Stadtstraßen. Grund hierfür sind z.B. besondere verkehrliche und städtebauliche Randbedingungen Berlins, die mit den Standardwerten des HBS nicht abgebildet werden. Das HBS 2015 gilt als Stand der Technik und wird in zahlreichen Planungsverfahren im Land Berlin eingesetzt. Die Anwendung erfolgt nach den im HBS beschriebenen und anerkannten Berechnungsverfahren unter Berücksichtigung der Berliner Parameter.

Frage 5:

In welchen Bundesländern ist das Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen nach Kenntnis des Senats eingeführt?

Antwort zu 5:

Der Senat besitzt keine abschließende Kenntnis über die Einführung des HBS 2015 in den einzelnen Bundesländern.

Frage 6:

Welche weiteren Informationen gibt es ggf., die für das Verständnis der in dieser Anfrage erörterten Sachverhalte relevant sind?

Antwort zu 6:

Weitere relevante Informationen liegen nicht vor.

Berlin, den 24.10.2022

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz